

AUSSTELLER – REGLEMENT landquarter mäss

Verantwortlicher Veranstalter: Handels- und Gewerbeverein Landquart und Umgebung vertreten durch das OK **landquarter mäss:**

OK- Präsident/Sicherheit/Finanzen: Pascal Rüegg
Marketing: Ladina Gisepp Bachmann
Sponsoring: Emel Kara
Bau/Technik: Nicola Carroccia, Claudio Losavio

Das Aussteller – Reglement ist integrierender Bestandteil des Anmeldevertrages und regelt die Durchführung der **landquarter mäss** zwischen Aussteller und Veranstalter. Wir empfehlen Ihnen, das Reglement sorgfältig zu lesen.

Zweck: Mit der Messe soll der Bevölkerung aus Landquart und Umgebung der Wirtschaftsstandort Landquart nähergebracht werden. Es soll das Angebot an Arbeitsplätzen, Dienstleistungen, Handel, Industrie und Handwerk aufgezeigt werden.

Teilnahmeberechtigung: Aussteller (einzelne Firmen) aus Handel und Gewerbe, Industrie, Tourismus usw. Die Mitgliedschaft im HGVL ist obligatorisch. Ausnahmen bewilligt das OK. Gastregionen und Sonderschauen auf Einladung OK.

Messe-Termine / Öffnungszeiten:

Eröffnung:	Freitag	18. Oktober 2019	15:00h	(mit Gästen und Ausstellern)
Ausstellung:	Freitag	18. Oktober 2019	17:00h – 22:00h	(Gastwirtschaft bis 24.00h)
Ausstellung:	Samstag	19. Oktober 2019	10:00h – 22:00h	(Gastwirtschaft bis 02.00h)
Ausstellung:	Sonntag	20. Oktober 2019	10:00h – 17:00h	

Zutritt für Aussteller jeweils 1 Stunde vor Messebeginn. Festivitäten innerhalb der Ausstellungsstände (auch der eigenen) sind nach Schluss der Ausstellung (22:00h) grundsätzlich nicht gestattet.

Montage / Aufbau:

Mittwoch	16. Oktober 2019	07:30h - 22:00h
Donnerstag	17. Oktober 2019	07:30h - 22:00h
Freitag	18. Oktober 2019	07:30h - 12:00h

Die Bewachung beginnt ab Donnerstagabend.

Demontage / Abbau:

Sonntag	20. Oktober 2019	18:00h – 22:00h
Montag	21. Oktober 2019	07:30h – 12:00h

Es ist untersagt vor dem offiziellen Messeschluss am 20.10.2019, 18.00 Uhr mit dem Abtransport von Messegut oder dem Standabbau zu beginnen. Es wird dringend empfohlen, die Stände bereits am Sonntag – Abend zu räumen. Die Ausstellungsstände müssen zwingend bis Montag 21.10.2019 / 12:00h geräumt sein. Der Veranstalter weist ausdrücklich darauf hin, dass für allfällige in den Ständen verbleibende Gegenstände (Waren, Mobiliar etc.) während der Demontage keine Haftung übernommen wird. Die Aussteller haben sich zwingend an die vom Veranstalter vorgegebenen Montage- und Demontagezeiten zu halten. Die für den Aufbau und die Demontage der Stände benötigten Fahrzeuge dürfen vor den Ein-/Ausgängen nur für den Entlad bzw. Belad stehen gelassen werden und sind rasch möglichst wieder zu entfernen.

Parkordnung: Die Aussteller benutzen nur die Ihnen zugewiesenen Parkplätze.

Durchführung: Sollte die Messe infolge unvorhergesehener politischer und wirtschaftlicher Ereignisse oder höherer Gewalt nicht stattfinden können, bleiben die Standmieten im Verhältnis zu den bereits entstandenen Kosten verfallen. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ausstellungsflächen den Anmeldungen der Aussteller anzupassen und bei ungenügenden Anmeldungen auf eine Zelthalle zu verzichten, ohne dass die Aussteller daraus Schadenersatzansprüche geltend machen können. Sollte infolge zu geringer Beteiligung die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich sein, können die Aussteller keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

Stände: Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller, wobei sich die Ausstellungsleitung ein Einspruchsrecht vorbehält, wenn ein Ausstellungsstand störend auf den Veranstaltungsablauf, die Mitaussteller oder das Publikum wirkt, ein Stand nicht dem Niveau der Ausstellung entspricht, das Ausstellungsgut durch seine Ausmasse, Funktion und Auswirkungen besondere Massnahmen erfordert.

Es gibt keine Standnummern, die Beschriftung der Stände ist Sache des Ausstellers.

Die Normstandbauhöhe beträgt 2.20m. Der allgemeine Standbau wird durch die Messe – Standbaufirma ausgeführt. Es ist nicht gestattet, ausserhalb der gemieteten Standfläche Mobiliar (z.B. Prospektständer, Werbeträger etc.) aufzustellen. Die Gänge zwischen den Ständen (Zirkulationsflächen) sind ausnahmslos frei zu halten.

Sonderbauten: Eigene Ausstellungsstände, eigene Normstandbausysteme, sowie Bauten mit einer Standhöhe über 2.20 m müssen spätestens 3 Monate vor Messebeginn mit Plan und Beschrieb dem OK zur Prüfung vorgelegt werden.

Werbe- Plakatwände: Diese werden durch die Messe – Standbaufirma erstellt. Die Höhe beträgt 2.20 m. Die Tiefe darf max. 30 cm genutzt werden (Prospektgrösse). Es ist nicht gestattet, Plakatwände als Ausstellungsstand mit Personen zu besetzen.

Emissionen: Aussteller, deren Ausstellungsgut oder Demonstrationen unangenehme Gerüche oder störenden Lärm verursachen, sind verpflichtet, auf die erste Aufforderung vom OK sofort Abhilfe zu schaffen.

Wände und Bodenplatten: Diese sind mit Sorgfalt zu behandeln. Wände dürfen tapeziert oder mit Dispersionsfarben (kein Kunstharz) gestrichen werden, andere spezielle Gestaltung nach Absprache und Bewilligung OK. Es dürfen nur Klebebänder, die sich leicht entfernen lassen, verwendet werden. Allfällige Reinigungskosten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Hallenböden sind für eine Belastung von 250 kg/m² ausgelegt. Bodenverstärkungen zulasten des Ausstellers sind bei frühzeitiger Bestellung möglich.

Standbetreuung: Alle Stände sind während den offiziellen Öffnungszeiten durch kompetentes Personal zu betreuen. Der Direktverkauf von Waren ist grundsätzlich gestattet.

Untermiete: Die Untermiete von Ständen an Drittaussteller ist untersagt. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit Einwilligung vom OK gestattet und dementsprechend zu entschädigen.

Elektrizität, Standbeleuchtung: Jeder Stand wird in max. 20m Entfernung mit einer 230V Steckdose für 500W- Leistung versehen. Wünscht ein Aussteller Mehr- Anschlussleistung muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet. Die Beleuchtung des eigenen Standes ist Sache des Ausstellers.

Telefon, Internet, TV: Wünscht ein Aussteller einen Telefon-, Internet- und / oder einen TV-Anschluss muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Wasseranschlüsse: Wünscht ein Aussteller einen Wasseranschluss und / oder Abwasseranschluss muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Farbige Wände: Wünscht ein Aussteller eine spezielle Wandfarbe muss dies mit der Anmeldung gemeldet werden. Die Kosten dafür werden dem Aussteller verrechnet.

Vorschriften: Die Aussteller sind für die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Bezug auf die Exponate und Lebensmittel verantwortlich.

Sorgfaltspflicht: Jeder Aussteller haftet für Schäden an Zelt, Gebäude, Böden und Standmaterial im Bereich seines Standes. Schäden müssen unverzüglich dem Veranstalter gemeldet werden.

Feuerpolizeiliche Massnahmen: Die feuerpolizeilichen Anordnungen sind strikte zu befolgen. Es ist verboten offene Feuer zu entfachen. Die Fluchtwege und Feuerlöschposten dürfen unter keinen Umständen versperrt oder die Zugänglichkeit eingeschränkt werden. Der Aussteller erkundigt sich vor Beginn der Ausstellung über die Fluchtwege und den Standort der Feuerlöschposten. Für die Dekoration darf nur schwerentflammbares Material verwendet werden. Leichtentflammbare Materialien müssen mit einem Imprägnierungsmittel schwerentflammbar gemacht werden. Kunststoffmaterialien, die im Brandfall abtropfen, sind nicht gestattet. Kerzen sind auf standsichere, nicht brennbare Unterlage zu stellen. Ballone dürfen nur mit nicht brennbaren Gasen gefüllt werden. Rauchzeugreste sind in separaten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.

Abfallentsorgung: Der anfallende Abfall an den Ständen muss durch den Aussteller selbst entsorgt werden.

Gruppenaussteller: Mehrere Aussteller können zusammen einen Ausstellungsstand betreiben. Sie bestimmen einen federführenden Vertragspartner, welcher die Rechnung für die gesamte Standgebühr erhält und bezahlt. Die anderen Aussteller der Gruppe gelten als Unteraussteller. Die Kostenverteilung ist Sache der Gruppe. Im Übrigen gilt jeder Aussteller einer Gruppe als ordentlicher Einzelaussteller im Sinne dieses Reglements. Jeder Aussteller einer Gruppe muss sich einzeln anmelden.

Gebühren: Für alle Aussteller gilt eine pauschale Grundgebühr von CHF 200.- - (allg. Organisationsaufwand). Diese Gebühr wird nach Rücktritt nicht zurückerstattet.

Werbung: Für die Messewerbung wird pro Aussteller ein Werbebeitrag von CHF 150.- - (inkl. Firmeneintrag mit Logo auf der Mässe-Homepage und in der Messezeitung) erhoben. Dieser Beitrag ist obligatorisch. Die Messewerbung ist alleinige Sache vom OK, sie erfolgt durch Plakate, Messezeitung, Inserate in Tageszeitungen sowie weiteren Werbemitteln. Auf der Homepage unter <http://www.landquartermass.ch> werden alle Aussteller im Ausstellerverzeichnis und in den Hallenplänen mit Standort aufgeführt.

Standpreise: Die Standpreise sind im Anmeldeformular und im Ausstellervertrag ersichtlich. Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Aussteller die bis zur Ausstellungseröffnung keinen rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen können, werden ungeachtet bereits erfolgter Bestätigungen, von der Ausstellung ausgeschlossen.

Im Standpreis inbegriffen:

- a) Stand mit weissen Stellwänden und rohem Holzboden / Schnitzel, mit Normalbeleuchtung
- b) Hallenreinigung allgemein (die Standreinigung ist Sache des Ausstellers)
- d) Lautsprecher-Anlage (für Messe relevante Durchsagen + Notfälle)
- e) Bewachung des Ausstellungsareals

Rücktritt: Tritt ein Aussteller vom abgeschlossenen Ausstellungsvertrag zurück, so haftet er für den vollen Mietbetrag, sofern der zugeteilte Stand nicht anderweitig vermietet werden kann. Bei einer allfälligen Weitervermietung wird dem zurücktretenden Aussteller für administrative Umtriebe ein Betrag in der Höhe von einem Drittel der Standmiete belastet, zahlbar sofort bei Bewilligung des Rücktrittes.

Nebenkosten: Allfällige Nebenkosten (Mehraufwand Elektro-, Telefon-, Internet-, TV-, Wasser-Anschlüsse, farbige Wände, etc.) werden nach ihrer Entstehung, spätestens nach Schluss der Veranstaltung den Ausstellern verrechnet.

Gutscheine: Die Gutscheine für Eintrittskarten müssen auf der Rückseite mit dem Firmenstempel und der Unterschrift versehen sein, ansonsten sind sie ungültig. Kosten CHF. 5.50/St. werden nach Eingang verrechnet.

Ausstellerausweise: Pro Stand werden maximal 4 Ausstellerausweise abgegeben. Pro Werbe- / Plakatwand wird 1 Ausstellerausweis abgegeben. Weitere Ausstellerausweise können zum Preis von CHF 15.-- / Stück bestellt werden.

Versicherung: Der Veranstalter lässt die Ausstellungsräumlichkeiten und die Umgebung ausserhalb den Ausstellungszeiten durch einen Bewachungsdienst überwachen. Jeder Aussteller hat sein Ausstellungsgut selbst gegen Feuer, Wasser, Beschädigung und Einbruchdiebstahl zu versichern. Jeder Aussteller hat wenn nötig selbst eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle Folgen selbst, welche aus der Unterlassung der notwendigen Versicherungen entstehen.

Differenzbereinigung: Bei allfällig vorkommenden Meinungsverschiedenheiten und Differenzen entscheidet das Messe OK.

Gerichtsstand: Mit der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Aussteller-Reglement und die Ausstellungstarife in allen Punkten. Gerichtsstand für Streitigkeiten betreffend der Landquartermäss'19 ist Landquart.

OK **landquartermäss**, Landquart, 8. September 2018